

Anforderungen für die Bewerbung um einen Kehrbezirk im Regierungsbezirk Oberfranken

Allgemeine Anforderungen:

Bewerber/innen müssen persönlich und fachlich für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfeger / Bezirksschornsteinfegermeister/in geeignet sein sowie die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen und die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen.

Sie müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von Bezirksschornsteinfegermeistern / Bezirksschornsteinfegermeisterinnen erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Die Aufgaben und Tätigkeiten eines Bezirksschornsteinfegermeisters / einer Bezirksschornsteinfegermeisterin werden im [§ 13 Schornsteinfegergesetz \(SchfG\)](#) und in [§ 13 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk \(SchfHwG\)](#) beschrieben. Sichere Deutschkenntnisse sind notwendig.

Bewerbungsunterlagen:

Mit der eigenhändig unterzeichneten schriftlichen Bewerbung für einen oder mehrere Kehrbezirke, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und gegebenenfalls die Telefax-, die Mobiltelefonnummer und die Email-Adresse enthält, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue, lückenlose Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang und alle Qualifikationen enthält und aus dem der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten hervorgehen.
2. Nachweis über das Vorliegen einer der in [§ 7 Handwerksordnung \(HwO\)](#) genannten Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (beispielsweise: Handwerkskarte oder Meisterprüfungszeugnis oder Ausübungsberechtigung oder Ausnahmegenehmigung oder Bescheinigung der Handwerkskammer).
3. Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach [§ 6 der EU/ EWR-Handwerk-Verordnung](#) vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen.
4. Nachweis über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellungsurkunden, Arbeitsverträgen und Arbeitsbescheinigungen.
5. Eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben nach § 13 SchfG sowie Kapitel 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes wahrzunehmen.
6. Von Bewerber(inne)n, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirt-

schaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Erklärung, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister/ Bezirksschornsteinfegermeisterin erforderlich sind.

7. **Führungszeugnis.**
8. **Auszug aus dem Gewerbezentralregister;**
Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, haben darüber hinaus eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Bewerber / die Bewerberin vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.
9. Eine Erklärung des/der Bewerber/in darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen ihn/sie strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.

Die Bewerbungsunterlagen nach den Nummern 1 bis 4 können der Regierung von Oberfranken als amtlich beglaubigte Kopie übersandt werden. Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen.

Die Unterlagen nach den Nummern 7 und 8 sollen nicht älter als drei Monate sein. Müssen Unterlagen und Nachweise - insbesondere zur Zuverlässigkeit des Bewerbers/der Bewerberin - von der ausschreibenden Behörde eingeholt werden, weil der Bewerber / die Bewerberin z.B. lediglich eine Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister abgegeben hat, wird für die Anforderung von Unterlagen eine Gebühr von 30 EUR erhoben (Tarif-Nr. 2.IV.8/8 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz –KVz-). Die Berücksichtigung der Bewerbung im Ausschreibungsverfahren wird in diesen Fällen nach Maßgabe des Art. 14 Kostengesetz (KG) von der Bezahlung eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig gemacht.

Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigefügt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber/innen geben wie z. B. Nachweise über Zusatzqualifikationen, Rechtskenntnisse, EDV-Kenntnisse, Kenntnisse der deutschen Sprache, soweit sie für die Ausübung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister/in erforderlich sind (bei Bewerberinnen oder Bewerber aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz).

Gesetzlich begünstigte Ausfallzeiten (Grundwehrdienst, ziviler Ersatzdienst, Mutterschutz, Elternzeiten, Pflegeurlaub) innerhalb von Befähigungszeiten werden bei entsprechendem Nachweis angerechnet.

Studiengänge finden im Rahmen des Auswahlverfahrens keine Berücksichtigung.

Sollte der/die Bewerber/in bereits als Bezirksschornsteinfegermeister/in für einen Kehrbezirk außerhalb des Regierungsbezirkes Oberfranken bestellt sein, sollten der Regierung von Oberfranken auch Name, Anschrift, Telefon-/Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der dafür zuständi-

gen Bestellungs- und Aufsichtsbehörde mitgeteilt und eine Zustimmungserklärung zur Akteneinsichtnahme übermittelt werden. Auf § 10 Abs. 1 SchfHwG, wonach Bezirksschornsteinfegermeister/innen jeweils nur für einen Kehrbezirk bestellt werden können, wird hingewiesen.

Bei einer zeitgleichen Bewerbung für mehrere ausgeschriebene Kehrbezirke im Regierungsbezirk Oberfranken ist die bevorzugte Reihenfolge anzugeben.

Die Bestellung zum/zur Bezirksschornsteinfegermeister/in ist kostenpflichtig.